

Allgemeine Einkaufsbedingungen der dSPACE GmbH

- Stand: November 2021 -

A. Allgemeiner Teil

1. Geltung

1.1

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die nachstehenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) für alle von dSPACE GmbH (im Folgenden „dSPACE“ genannt) in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.

1.2

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn dSPACE im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

1.3

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers, werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn der Auftragnehmer im Zusammenhang mit seinem Angebot oder seiner Bestellbestätigung auf diese hinweist. Etwas anderes kann auch nicht daraus hergeleitet werden, dass dSPACE ohne weiteren Vorbehalt Zahlungen erbringt oder Leistungen entgegennimmt.

1.4

Individualvertragliche Vereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen in jedem Fall vor.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1

Eine Bestellung der dSPACE ist rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt oder schriftlich bestätigt wird. Indem der Auftragnehmer ein Angebot an dSPACE schickt, gibt er ein verbindliches Angebot ab. dSPACE behält sich die freie Entscheidung über die Annahme dieses Angebots vor.

2.2

An eine rechtsverbindliche Bestellung ist dSPACE 5 Tage ab dem Datum der Bestellung bzw. der Bestätigung gebunden.

2.3

Ein Vertrag kommt durch Bestätigung der von dSPACE unterbreiteten rechtsverbindlichen Bestellung durch den Auftragnehmer, oder durch Bestätigung des vom Auftragnehmer unterbreiteten Angebots durch dSPACE zustande.

2.3

dSPACE darf nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer Änderungen der Leistung verlangen, sofern diese dem Auftragnehmer zumutbar sind. Der Auftragnehmer wird dSPACE unverzüglich auf absehbare Auswirkungen der Leistungsänderungen hinweisen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen, gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.2

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

3.3

Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn dSPACE Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von dSPACE vor Ablauf der Zahlungsfrist bei ihrer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist dSPACE nicht verantwortlich.

3.4

dSPACE schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.5

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dSPACE in gesetzlichem Umfang zu. dSPACE ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

3.6

Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Lieferzeit und Lieferverzug

4.1

Die von dSPACE in der Bestellung vorgegebene Lieferzeit ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Lieferverzögerungen – gleich aus welchem Grund – unverzüglich mitzuteilen.

4.2

Die ggf. in einem Projektablaufplan vereinbarten (Zwischen-)Fristen sind Vertragsfristen und somit verbindlich.

4.3

Leistet der Auftragnehmer nicht oder nicht innerhalb der Lieferzeit, so bestimmen sich die Rechte der dSPACE – insbesondere Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt unabhängig von Ziffer 4.5.

4.4

Auf das Ausbleiben notwendiger, von dSPACE zu liefernder Unterlagen kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er das Fehlen der Unterlagen angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4.5

dSPACE ist neben den Rechten nach Ziffer 4.3 berechtigt, im Fall des Verzuges pauschalierten Ersatz des Verzugssschadens i. H. v. 1 % des Nettokaufpreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. dSPACE bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugssschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein nur geringerer Schaden entstanden ist.

5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang und Annahmeverzug;

REACH-Verordnung

5.1

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung von dSPACE nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist.

5.2

Alle Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers müssen zum Zeitpunkt der Übergabe oder einer ggf. stattfindenden Abnahme dem maßgeblichen aktuellen Stand der Technik entsprechen.

5.3

Abbildungen, Pläne, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von dSPACE überprüft der Auftragnehmer eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche. Im Zweifel ist unverzüglich eine Anmeldung von Bedenken gegenüber dSPACE in Textform vorzunehmen.

5.4

Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Paderborn zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort der Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung (Bringschuld).

5.5

Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von dSPACE (Datum und Nummer) beizulegen. Ist ein Lieferschein nicht beigelegt oder unvollständig, so hat dSPACE hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, dSPACE eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

5.6

Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von dSPACE.

5.7

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort (Ziffer 5.4) auf dSPACE über. Wenn und soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Moment des Gefahrübergangs maßgebend.

5.8

dSPACE gerät nur nach den gesetzlichen Bestimmungen in Annahmeverzug. Der Auftragnehmer muss dSPACE seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens dSPACE (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit

vereinbart ist. Gerät dSPACE in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn dSPACE zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5.9

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er seinen gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dSPACE gem. Artikel 33 VO (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) und aus Artikel 7, lit. f) sowie Artikel 9 lit. f) RL (EU) Nr. 2011/65 (RoHS-Richtlinie) bzw. aus den jeweiligen nationalen Umsetzungen der RoHS-Richtlinie unverzüglich und im erforderlichen Umfang nachkommt.

6. Gewährleistung, Freistellungsanspruch

6.1

Die Rechte von dSPACE bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

6.2

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat und frei von Rechten Dritter ist. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von dSPACE – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei ist unbedeutend, ob die Produktbeschreibung von dSPACE, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

6.3

Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist dSPACE bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. In Abweichung von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dSPACE Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dSPACE der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

6.4

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von dSPACE beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle von dSPACE unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von dSPACE im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von dSPACE für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von dSPACE gilt die Rüge von dSPACE (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

6.5

Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von dSPACE auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt hiervon unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von dSPACE bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet dSPACE jedoch nur, wenn dSPACE erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6.6

Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von dSPACE sowie der Regelungen in Ziffer 6.5 gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von dSPACE durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von dSPACE gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann dSPACE den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für dSPACE unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden)

bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird dSPACE den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6.7

Im Übrigen ist dSPACE bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat dSPACE nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

6.8

Haben dSPACE und der Auftragnehmer bei dem Bezug von Softwareleistungen Service Level vereinbart, so gelten die vereinbarten Beseitigungszeiten der jeweiligen Fehlerklassen als angemessene Frist zur Mängelbeseitigung.

6.9

Im Falle von Rechtsmängeln wird der Auftragnehmer dSPACE von allen Forderungen und Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen und gegen alle Ansprüche verteidigen, die wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter, insbesondere Urheberrechten und Patente geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer erstattet dSPACE insbesondere alle entstehenden notwendigen Verteidigungskosten.

6.10

Sind oder werden dem Auftragnehmer Rechte Dritter an den Leistungsgegenständen bekannt, die der Nutzung durch dSPACE entgegenstehen, hat er dies dSPACE in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen.

7. Lieferantenregress

7.1

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dSPACE neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. dSPACE ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die dSPACE ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von dSPACE wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7.2

Bevor dSPACE einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird dSPACE den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von dSPACE tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

7.3

Die Ansprüche von dSPACE aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch dSPACE oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. Produkt- und Produzentenhaftung

8.1

Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er dSPACE insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte einschließlich von dSPACE durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird dSPACE den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.3

Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

9. Verjährung

9.1

Die wechselseitigen Ansprüche von dSPACE und dem Auftragnehmer verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

9.2

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige

Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch nicht gegen dSPACE geltend machen kann.

9.3

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dSPACE wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

10.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit von dSPACE zugänglich gemachten Informationen, die er bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – von dSPACE erlangt, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie weitere 3 Jahre nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen weder selbst für andere Zwecke zu verwerthen, noch anderen zugänglich zu machen. Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist allein auf den Gebrauch im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Parteien beschränkt. Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen und mit der gleichen Sorgfalt behandeln, die er bei seinen eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwendet, mindestens jedoch der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

10.2

Die Regelungen in Ziffer 10.1 gelten nicht für Informationen, die (i) zur Zeit ihrer Offenbarung bereits offenkundig waren oder nach ihrer Offenbarung ohne Bruch dieser Geheimhaltungsverpflichtung offenkundig geworden sind; oder (ii) zur Zeit ihrer Offenbarung dem Auftragnehmer bereits bekannt waren; oder (iii) nach ihrer Offenbarung dem Auftragnehmer von dritter Seite rechtmäßig und ohne Einschränkung hinsichtlich Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind; oder (iv) vom Auftragnehmer unabhängig und ohne Rückgriff, weder direkt noch indirekt, auf vertrauliche Informationen oder gemäß den in dieser Ziffer (i) - (iv) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind.

10.3

Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben von den Regelungen in Ziffer 10.1 unberührt. Der Auftragnehmer wird dSPACE – soweit möglich – umgehend von der Offenlegung unterrichten.

10.4

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich dSPACE ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags vom Auftragnehmer an dSPACE zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

10.5

Die Übereignung der Ware auf dSPACE hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt dSPACE im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

11. Exportkontrolle, Import

11.1

Der Auftragnehmer und dSPACE sind sich bewusst, dass Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Export- und Importbestimmungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. können Lieferungen und Leistungen im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Auftragnehmer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Volksrepublik China, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung des

Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

11.2

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dSPACE über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Lieferungen und Leistungen gemäß deutschen, europäischen, US- und chinesischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten und für genehmigungspflichtige Güter die notwendigen Informationen für einen rechtmäßigen (Re-)Export rechtzeitig vor der ersten Lieferung und unverzüglich bei Änderungen mitzuteilen.

11.3

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen.

12. Sonstiges, Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1

Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt der Supplier Code of Conduct von dSPACE, welcher unter [dSPACE Compliance Management - dSPACE](#) einsehbar ist und auf Anfrage des Auftragnehmers kostenlos von dSPACE übersandt wird.

12.2

Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dSPACE und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

12.3

Ist der Auftragnehmer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von dSPACE in Paderborn (Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. dSPACE ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, eine Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

B. Besondere Bedingungen für den Bezug von Software

13 Leistungsumfang

13.1

Schuldet der Auftragnehmer im Rahmen seiner Lieferungen und Leistungen die Übergabe und/oder Entwicklung von Software (z. B. Individual- und/oder Standardsoftware des Auftragnehmers und/oder Software von Dritten) und/oder Pflege- und Supportleistungen für Software so gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend.

13.2

Alle Lieferungen und Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den anerkannten Grundsätzen des Software-Engineering und nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik erbracht. Er berücksichtigt anerkannte Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards sowie gegebenenfalls mit dSPACE vereinbarte spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken.

13.3

Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Leistungen entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zu dokumentieren. Die Dokumentation ist in gedruckter oder elektronischer Version sowie in deutscher und englischer oder, falls eine deutsche Version nicht vorhanden ist, nur in englischer Sprache, zu übergeben.

13.4

Bei Änderung der Software auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (z. B. bei der Beseitigung eines Mangels oder bei Lieferung neuer Software) wird der Auftragnehmer eine entsprechende Ergänzung/Aktualisierung der Dokumentation mit einer Erklärung der sich ergebenden Änderungen vornehmen und dSPACE zur Verfügung stellen.

13.5

Durch den Auftragnehmer sind die Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie elektronisch übertragen werden, sowie sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger vor Bereitstellung an bzw. Nutzung durch dSPACE auf Schadsoftware unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren zu untersuchen.

13.6

dSPACE darf den Betrieb der Software durch ein drittes Unternehmen durchführen lassen (z. B. als Outsourcing oder Hosting).

14. Lieferung von Individualsoftware

14.1

Der Begriff Individualsoftware im Sinne dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen umfasst sowohl individuelle Anpassungsleistungen und Erweiterungen von Standardsoftware als auch die Neuentwicklung von Software nebst zugehöriger Programm- und Benutzerdokumentation.

14.2

Die vom Auftragnehmer zu entwickelnde Individualsoftware, inklusive der technischen Anforderungen, ergeben sich aus der zwischen dSPACE und dem Auftragnehmer vereinbarten Leistungsbeschreibung.

14.3

Der Auftragnehmer wird dSPACE monatlich oder nach individueller Vereinbarung einen Bericht zum Entwicklungsstand erstellen und zur Verfügung stellen sowie dSPACE auf Wunsch alle sonstigen Auskünfte erteilen, soweit die Erteilung nicht unzumutbar ist.

14.4

An den im Rahmen des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen (z. B. sämtliche durch die Tätigkeit des Auftragnehmers im Rahmen der Entwicklung der Individualsoftware geschaffenen Werke, Datenansammlungen, Datenbanken sowie entstandene körperlich festgehaltene Ideen, Algorithmen, Verfahren, Spezifikationen und Berichte sowie Entwurfs-, Dokumentations- und Schulungsmaterial) und der Individualsoftware erwirbt dSPACE vom Auftragnehmer das ausschließliche, unwiderrufliche, frei übertragbare, zeitlich und räumlich unbeschränkte und sich auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten erstreckende Nutzungsrecht, insbesondere das Recht, die Software zu speichern und zu laden, sie ablaufen zu lassen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen und wiederzugeben, zu bearbeiten, umzugestalten und zu verwerten.

14.5

Der Auftragnehmer räumt dSPACE ausdrücklich auch das Recht ein, die Arbeitsergebnisse und die Individualsoftware ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen und zur Nutzung im eigenen Geschäftsbetrieb zu überlassen. dSPACE ist damit insbesondere berechtigt, Dritten einfache oder auch ausschließliche Nutzungsrechte an der Individualsoftware einzuräumen.

14.6

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass – soweit rechtlich möglich – Urheberpersönlichkeitsrechte dem nicht entgegenstehen, und verschafft dSPACE auf deren Wunsch entsprechende Erklärungen der Personen, denen solche Rechte zustehen können.

14.7

Die in den Ziffern 14.4 und 14.5 bezeichneten Rechte gehen auf dSPACE im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entstehung, spätestens im Zeitpunkt der Übergabe der jeweiligen Arbeitsergebnisse und der Individualsoftware über. dSPACE hat jederzeit einen Anspruch gegen den Auftragnehmer, von diesem sämtliche Kopien der Individualsoftware mit allen Vorbereitungsstufen, Dokumentationsunterlagen und allen der Individualsoftware zugehörigen Unterlagen ausgehändigt zu bekommen.

14.8

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dSPACE die Individualsoftware im Objekt- und Quellcode nebst Tools, Compilern, Datenbanken und Entwicklungs- und Programmierumgebungen sowie die zugehörige Dokumentation auf geeigneten Datenträgern zu übergeben und übereignen, sofern in der jeweiligen Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes vereinbart wurde.

14.9

Unbeschadet der weiteren Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine von Rechten Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) freie Individualsoftware zu erstellen. Gelingt dem Auftragnehmer dies nicht, so hat er darauf hinzuwirken, dass die Individualsoftware für dSPACE in gleicher Weise nutzbar ist, als sei sie frei von Rechten Dritter, insbesondere indem der Auftragnehmer entsprechende Lizenzzahlungen an Dritte leistet.

14.10

Entstehen während der jeweiligen Entwicklung von Individualsoftware schutzfähige Arbeitsergebnisse, wird der Auftragnehmer dSPACE unverzüglich hierüber informieren. dSPACE wird sodann entscheiden, ob sie die entsprechenden Rechte anmeldet oder nicht. dSPACE ist berechtigt, das schutzfähige Arbeitsergebnis im eigenen Namen und auf eigene Rechnung etwa als Patent anzumelden. dSPACE trägt in diesem Fall die Kosten für die Anmeldung sowie für die Aufrechterhaltung des Schutzrechts. dSPACE gibt das schutzfähige Arbeitsergebnis gegenüber dem Auftragnehmer frei, wenn dSPACE sich gegen eine Anmeldung entscheidet. dSPACE verbleibt in diesem Fall ein nicht ausschließliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht in allen

Nutzungsarten. Erfindungen seiner Arbeitnehmer wird der Auftragnehmer auf Verlangen von dSPACE in Anspruch nehmen, wobei die Kosten nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz dSPACE trägt.

14.11

Vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Lieferung und Leistung an dSPACE überlassene Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, Ergänzungen, neue Versionen o. Ä. unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Ziffer 14.

15. Lieferung von Standardsoftware

15.1

An der vom Auftragnehmer gelieferten Standardsoftware erwirbt dSPACE vom Auftragnehmer mangels abweichender Vereinbarungen im Auftrag oder der Leistungsbeschreibung ein einfaches, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes, sich auf alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten erstreckendes und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenes Nutzungsrecht, insbesondere das Recht, die Software zu speichern und zu laden, sie ablaufen zu lassen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, öffentlich wiederzugeben, zu ändern, zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, anzupassen und zu verwerten.

15.2

Soweit mit dem Auftragnehmer die Geltung von dessen Lizenzbedingungen vereinbart wird, finden daraus ausschließlich die Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte an Standardsoftware des Auftragnehmers regeln. Keine Anwendung finden darüberhinausgehende Regelungen, insbesondere zu Mängelrechten oder Haftungsfragen.

15.3

Die Nutzungsrechte an der Standardsoftware bestehen unabhängig von der zugrunde liegenden Hardware, sodass bei Auswechseln der zugrunde liegenden Hardware gegen neuere keine zusätzliche Vergütung anfällt.

15.4

dSPACE ist berechtigt, sich Sicherungskopien der Standardsoftware zu ziehen.

15.5

Soweit die Standardsoftware nach individueller Vereinbarung nur mit bestimmter Hardware vertragsgemäß genutzt werden soll oder deren Funktionalität nur in Verbindung mit bestimmter Hardware, die der Auftragnehmer an dSPACE liefert, genutzt werden kann, gelten die in den Ziffern 15.1 und 15.2 definierten Nutzungsrechte nur in Verbindung mit der jeweiligen Hardware des Auftragnehmers.

15.6

Wird der Quellcode der Standardsoftware dSPACE – nach Vereinbarung – nicht zur Verfügung gestellt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf Verlangen von dSPACE, ein Quellcode-Escrow-Agreement abzuschließen und den Quellcode bei einer von dSPACE auszuwählenden Hinterlegungsstelle zugunsten und auf Kosten von dSPACE zu hinterlegen.

15.7

Vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Lieferung und Leistung an dSPACE überlassene Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, Ergänzungen, neue Versionen o. Ä. unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieser Ziffer 15.

16. Drittlizenzbedingungen und Altschutzrechte

16.1

Soweit der Auftragnehmer dSPACE im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen Software von Drittanbietern überlässt, für die Lizenzbedingungen Dritter zu beachten sind, hat der Auftragnehmer diesen Umstand gegenüber dSPACE unverzüglich offenzulegen. Die Drittlizenzbedingungen finden nur insoweit Anwendung wie der Auftragnehmer darauf explizit vor Vertragsschluss und/oder Abschluss des Einzelvertrags hinweist und diese Lizenzbedingungen auf einem dauerhaften Datenträger an dSPACE vollständig aushändigt.

16.2

An bereits vor Vertragsbeginn vom und beim Auftragnehmer entwickelten oder verwendeten Werken, sonstigen Urheberrechten oder sonstigen ungeschützten Kenntnissen (Know-how) des Auftragnehmers sowie an dem während der Leistungserbringung vom Auftragnehmer oder dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen erworbenen Know-how an Standardsoftware und Entwicklungstools, räumt der Auftragnehmer dSPACE ein einfaches, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der vom Auftragnehmer für dSPACE erstellten Individualsoftware und/oder Arbeitsergebnissen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere die Vervielfältigung, Bearbeitung und Änderung durch dSPACE oder Dritte, soweit dies zur Nutzung erforderlich ist.

17. Ergänzende Bedingungen bei Open Source Komponenten und Open Content

17.1

Diese nachfolgenden Bedingungen dieser Ziffer 17 finden Anwendung, wenn die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers Free and Open Source Software bzw. Open Source Software (beides: „OSS“), d. h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann, enthalten.

17.2

Der Auftragnehmer darf OSS nur dann in seine Lieferungen und Leistungen einbeziehen, wenn dSPACE dem zuvor in Textform zustimmt. dSPACE stimmt der Einbeziehung von OSS mit Copyleft-Regelungen grundsätzlich nicht zu; Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall individuell zu vereinbaren.

17.3

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Zustimmung i. S. d. Ziffer 17.2 bei dSPACE zu beantragen, indem er (i) den Einsatz einer OSS bei dSPACE anfragt, (ii) dSPACE sämtliche Informationen zur Verfügung stellt, die für dSPACE zur Beurteilung einer Zustimmungserklärung erforderlich sind und (iii) dSPACE insbesondere auf Lizenz- und Nutzungsbestimmungen hinweist, die Copyleft-Regelungen enthalten. Welche Informationen für dSPACE erforderlich sind, um die Zustimmung zu beurteilen, teilt dSPACE dem Auftragnehmer auf Anfrage mit, soweit dies nicht bereits zwischen den Parteien vereinbart wurde.

17.4

Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige Einwilligung von dSPACE gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers. Enthält eine Lieferung und/oder Leistung des Auftragnehmers nicht durch dSPACE freigegebene OSS, gilt diese als mangelhaft.

17.5

Die Regelungen der Ziffern 17.1 bis 17.4 gelten entsprechend, wenn die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers weitere freie Inhalte (u. a. Bilder, Texte, Daten), enthalten („Open Content“).

18. Pflege- und Supportleistungen

18.1

Der Auftragnehmer schuldet die Pflege für die im Vertrag benannte Hard- bzw. Software sowie deren Dokumentation (im Folgenden: „Pflegegegenstand“). Der Auftragnehmer schuldet die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des Pflegegegenstandes sowie die Beseitigung von auftretenden Mängeln, Fehlern und Störungen. Hierzu übernimmt der Auftragnehmer – soweit nichts Abweichendes vereinbart – den umfassenden Support und die Pflege des Pflegegegenstandes, einschließlich aller genutzten Funktionen und verwendeten Einstellungen auf eigene Verantwortung. Dazu gelten vereinbarte Service-Levels.

18.2

Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle Pflegeleistungen „remote“, also unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln, zu erbringen, sofern dies möglich ist. Sollte eine entsprechende Leistungserbringung nicht möglich sein, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistungen bei dSPACE vor Ort zu erbringen.

18.3

dSPACE hat Anspruch auf die Bereitstellung neuer Versionen der Pflegegegenstände, die Software betreffen, sobald diese am Markt angeboten werden. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, von ihm gelieferte Individualsoftware fortlaufend weiterzuentwickeln und auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere im Hinblick auf gesetzliche und regulatorische Anforderungen. Hierzu stellt der Auftragnehmer dSPACE regelmäßig neue Versionen mit neuen Funktionalitäten zur Verfügung. Weiterentwicklungen aufgrund der Änderung gesetzlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen oder aufgrund von Branchenstandards hat der Auftragnehmer vor Inkrafttreten der Änderungen bereitzustellen.

18.4

Der Auftragnehmer verpflichtet sich über die Leistungen gem. der Ziffern 18.1 und 18.3 hinaus bei Bedarf weitere neue Versionen bereitzustellen, die unter anderem Fehlerbehebungen, geringfügige Anpassungen oder Optimierungen enthalten. Solche Versionen erscheinen unregelmäßig. Ist eine Anpassung eilig, wird der Auftragnehmer umgehend Hotfixes zur Verfügung stellen, insbesondere bei Notfällen oder schwerwiegenden Fehlern.

18.5

Vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Pflegeleistungen an dSPACE überlassene Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, Ergänzungen, neue Versionen o. Ä. unterliegen uneingeschränkt den Nutzungsrechtsregelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

18.6

Korrekturen, Patches, Updates, Upgrades, Ergänzungen, neue Versionen o. Ä. dürfen nicht wesentlich abweichende Systemvoraussetzungen zu den bisherigen Versionen erfordern.

18.7

Der Auftragnehmer behebt Fehler und/oder Störungen innerhalb der in den Service Levels vereinbarenden Zeiten, jedenfalls aber in einer im Verhältnis

zur Tragweite des Fehlers angemessenen Frist. Die Fehlerbeseitigung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn dSPACE der Pflegegegenstand wieder einwandfrei zur Benutzung zur Verfügung steht.

18.8

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche Softwarelieferungen und softwarebezogenen Lieferungen und Leistungen (insbesondere alle individuellen Einstellungen, Anpassungen, und Modifikationen sowie Erweiterungen, Schnittstellen und Zusatzprogrammierungen der Standardsoftware) mit neuen Softwareständen (insbesondere Updates inklusive Patches, Upgrades und Releases sowie sonstigen Weiterentwicklungen der Software) uneingeschränkt kompatibel und ohne weitere Aufwendungen für dSPACE pflege- und releasefähig sind. Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von dSPACE dürfen weder Leistungen noch Funktionalitäten des Pflegegegenstands reduziert werden oder entfallen.

18.9

Der Auftragnehmer ist verpflichtet dSPACE vorab etwaige Änderungen und Anpassungen am Pflegegegenstand unter Einhaltung einer angemessenen Frist anzukündigen.